

Hygienebedingte Zusatzbestimmungen zur Saison 2021/2022

Stand: **07.03.2022**

Allgemein

Diese hygienebedingten Zusatzbestimmungen sind Ergänzungen und damit Bestandteil der Durchführungsbestimmungen des HV Rheinland für die Saison 2021/2022 vom 01.07.2021. Notwendige Änderungen und Ergänzungen dieser Zusatzbestimmungen können jederzeit während der Spielsaison durch den Verbands-Spielausschuss erlassen werden.

Hygienemaßnahmen

Der Heimverein/Ausrichter ist für die Durchführung des Spiels und damit auch für die Erfüllung aller Anforderung aufgrund der Covid-19 Pandemie verantwortlich.

Jeder Verein/Spielgemeinschaft hat für seine Spielhallen in nuLiga ein **Hygienekonzept** zu hinterlegen und **laufend aktuell** zu halten. Darin muss das Betreten und Verlassen der Spielfläche der am Spiel Beteiligten und der Einlass von Zuschauern geregelt sein.

Vorrangig gelten die Bestimmungen der **gültigen** Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) des Landes Rheinland-Pfalz. Ergänzend sind die Vorgaben des Hygienekonzeptes des Heimvereins zu beachten.

Das bedeutet aber auch, dass auf keinen Fall am Spiel Direktbeteiligte durch schärfere Hygienebestimmungen des Heimvereins als die der aktuellen CoBeLVO, vom Spiel ausgeschlossen werden.

Der Gastverein legt dem Heimverein sofort nach dem Eintreffen in der Halle eine Liste mit den Namen, aller am Spiel beteiligten Personen vor (Spieler, Trainer, Betreuer, MV). In dieser Liste wird bestätigt, dass alle darin aufgeführte Personen, die gemäß der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnungen, am Spiel teilnehmen dürfen. Diese Liste ist vom Mannschaftenverantwortlichen, dessen Name auch in Klarschrift aufgeführt sein muss, zu unterschreiben. Der Heimverein hat eine gleiche Liste zu stellen.

Die Einhaltung der 3G-Regel (nur geimpfte, genesene oder getestete Personen) hat der jeweilige Mannschaftenverantwortliche lückenlos und ordnungsgemäß zu kontrollieren. Fehlerhafte Angaben betr. der CoBeLVO oder das Mitwirken Nichtteilnahmeberechtigter (ungeimpfte bzw. ungetestete Personen) können zur Spielverlustwertung gemäß § 50 SpO führen.

Testpflicht: Ein vor Ort unter Aufsicht durchgeführter PoC-Antigen-Test ist ausreichend. Ebenfalls zulässig ist auch eine Testung bereits vor der Abreise durch den anreisenden Verein.

Spieltechnische Bestimmungen:

Verlegung, Absetzung eines Spiels wegen besonderer Umstände:

Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn ein positiver Corona-Fall von Spielern/Spielerinnen, der/die an einem der letzten drei Spielen der betroffenen Mannschaft teilgenommen hat, vorliegt. Diese muss gegenüber der Spielleitenden Stelle glaubhaft nachgewiesen werden (Bescheinigung mittels POC-Tests eines Testzentrums). In diesem Fall ist die Spielleitende Stelle unter Belegerteilung unverzüglich telefonisch zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung eines Spiels entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.

Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände (Bsp. Quarantäne) nicht ausgetragen werden oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels.

Saisonunterbrechung:

Notwendige Änderungen des Spielsystems sowie eine zeitweise Aussetzung der Saison sind durch das Präsidium zulässig. Die Entscheidung trifft das Präsidium in Abstimmung mit dem Verbands-Spielausschuss.

Saisonabbruch:

Im Falle eines Saisonabbruchs findet die Quotienten-Regelung nach § 52 a (3) SpO/DHB Anwendung.

gez.

Rainer Schneider

VP Spieltechnik

HV Rheinland